



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 23. Oktober 2015  
(OR. en)

13334/15  
ADD 1

PECHE 383  
DELECT 146

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. Oktober 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2015) 7145 final - Annex 1
Betr.:	ANHANG der DELEGIERTEN VERORDNUNG DER KOMMISSION zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in der Nordsee und in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 7145 final - Annex 1.

---

Anl.: C(2015) 7145 final - Annex 1



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 22.10.2015  
C(2015) 7145 final

ANNEX 1

## ANHANG

**der DELEGIERTEN VERORDNUNG DER KOMMISSION zur Erstellung eines  
Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in der Nordsee und in  
den Unionsgewässern der ICES-Division IIa**

## ANHANG

### 1. Der Anlandeverpflichtung unterliegende Fischereien

Fanggerät (1)(2)	Maschenöffnung	Betroffene Arten
Schleppnetze:  OTB, OTT, OT, PTB, PT, TBN, TBS, OTM, PTM, TMS, TM, TX, SDN, SSC, SPR, TB, SX, SV	≥ 100 mm	Alle Fänge von Seelachs (wenn sie von einem Schiff getätigt werden, das gezielt Seelachs befischt (3)), Scholle und Schellfisch  Alle Beifänge von Tiefseegarnelen
Schleppnetze:  OTB, OTT, OT, PTB, PT, TBN, TBS, OTM, PTM, TMS, TM, TX, SDN, SSC, SPR, TB, SX, SV	Im ICES-Untergebiet IV und in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa:  80-99 mm	In allen Gebieten alle Fänge von Kaisergranat und Seezunge (4)  Alle Beifänge von Tiefseegarnelen
	In der ICES-Division IIIa: 70-99 mm	In der ICES-Division IIIa: Alle Fänge von Schellfisch
Schleppnetze:  OTB, OTT, OT, PTB, PT, TBN, TBS, OTM, PTM, TMS, TM, TX, SDN, SSC, SPR, TB, SX, SVPS	32-69 mm	Alle Fänge von Tiefseegarnelen
Baumkurren:  TBB	≥ 120 mm	Alle Fänge von Scholle  Alle Beifänge von Tiefseegarnelen
Baumkurren:  TBB	80-119 mm	Alle Fänge von Seezunge  Alle Beifänge von Tiefseegarnelen
Kiemen-, Spiegel- und Verwickelnetze:  GN, GNS, GND, GNC, GTN, GTR, GEN, GNF		Alle Fänge von Seezunge  Alle Beifänge von Tiefseegarnelen
Haken und Leinen:  LLS, LLD, LL, LTL, LX, LHP, LHM		Alle Fänge von Seehecht  Alle Beifänge von Tiefseegarnelen
Fallen:  FPO, FIX, FYK, FPN		Alle Fänge von Kaisergranat  Alle Beifänge von Tiefseegarnelen

(1) Die in dieser Tabelle verwendeten Fanggerätekodes entsprechen den Codes in Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik.

(2) Bei Schiffen mit einer Länge über alles von weniger als zehn Metern beziehen sich die in dieser Tabelle verwendeten Fanggerätekodes auf die FAO-Klassifizierung der Fanggeräte.

(3) Schiffe gelten als gezielt Seelachs befischende Schiffe, wenn bei Einsatz von Schleppnetzen mit einer Maschenöffnung  $\geq 100$  mm im Zeitraum x-4 bis x-2 (wobei x das Jahr der Anwendung ist), d. h. 2012 bis 2014 für 2016 und 2013 bis 2015 für 2017, ihre durchschnittlichen jährlichen Anlandungen an Seelachs  $\geq 50$  % aller Anlandungen dieses Schiffes betragen, die es sowohl in den Unions- als auch in Drittlandgewässern der Nordsee getätigt hat.

(4) Mit Ausnahme der ICES-Division IIIa bei der Fischerei mit Schleppnetzen, die eine Maschenöffnung von mindestens 90 mm aufweisen und mit einem Obernetz mit einer Maschenöffnung von mindestens 270 mm (Rautenmaschen) oder mindestens 140 mm (Quadratmaschen) oder einem 6 bis 9 Meter vom Steert angebrachten Quadratmaschen-Netzblatt von 120 mm ausgestattet sind.